

Jugendordnung ASV Brokdorf 1986 e.V.



Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
1. Vorwort	2
2. Jugendgruppe	2
a) Zweck	3
b) Struktur	3
c) Kosten	3
d) Beitrittstermine	3
e) Aufnahme	3
f) Kündigung	3
3. Jugendsprecher(in)	4
4. Jugendvollversammlung	4
5. Rechte und Pflichten	5
a) Verhalten am Gewässer	5
b) Ausflüge und Fahrten	6
c) Veranstaltungen	6

1. Vorwort

Jugend, Familie, Gemeinschaft, Natur und Angeln

Der Mensch in einer hoch technisierten Welt. Alles ist angepasst und geregelt. Natur wird ge- und verbraucht. Die Uhr und die "Ellenbogengesellschaft" bestimmen die Regeln. Schule und Ausbildung fordern viel, wenn man einen guten Abschluss haben will. Die Gemeinschaft in der Jugendgruppe, das Erleben von Natur, der sorgsame Umgang damit, sowie die Übung von Geduld beim Angeln können den Horizont erweitern und ausgleichend wirken. Falsch ist es aber zu denken, dass eine Jugendgruppe, in egal welcher Art von Verein, als "Erziehungs- und Beschäftigungseinrichtung" grundsätzliche Probleme lösen kann. Unbestritten ist aber, dass Jugendliche mit der entsprechenden Einstellung und Lernwilligkeit bei Unterstützung seitens Familie und des Vereines an die Passion des Angelns und die tätige Mitarbeit im Verein herangeführt werden können.

2. Jugendgruppe

Die Jugendgruppe ist eine eigene Abteilung im Verein.
Für jedes Mitglied der Jugendgruppe gilt dabei uneingeschränkt die Satzung des ASV Brokdorf 1986 e.V. Dieses Papier wird bei Vereinsbeitritt ausgehändigt.
Weiterhin gilt das Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesfischereigesetz).

2 a) Zweck

Die Jugendgruppe des ASV Brokdorf dient der Heranführung junger Menschen an das Angeln. Es geht nicht allein um die richtige Handhabung von Gerät. Besondere Schwerpunkte liegen beim Erlernen eigenverantwortlichen Handelns und ordentlichen Verhalten in der Natur, dem **waidgerechten Umgang** mit dem Lebewesen Fisch. Ein weiterer wichtiger Zweck ist die Integration in die Gruppe und die spätere Gewinnung von qualifizierten Vollmitgliedern für den Verein aus dem eigenen "Nachwuchs".

2 b) Struktur

In die Jugendgruppe können Mädchen und Jungen im Alter bis 17 Jahre aufgenommen werden. Sie haben in Vereinsbelangen kein Stimmrecht. Mit 12 ist der erfolgreiche Abschluss der Prüfung zum Bundesfischereischein für eine weitere Mitgliedschaft erforderlich. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die/der Jugendliche das 18. Lebensjahr erreicht hat scheidet sie/er aus der Jugendgruppe aus und kann auf formlosen Antrag und Vorstandsbeschluss die Vollmitgliedschaft im Verein erwerben.

2 c) Beitrag

Der jährliche Beitrag beträgt: 15€

Bei der ab dem 18. Lebensjahr beantragten Vollmitgliedschaft werden gezahlte Beiträge aus der Jugendgruppe auf die Aufnahmegebühr angerechnet.

2 d) Beitrittstermine

Die Aufnahme in die Kinder- und Jugendgruppe kann jederzeit erfolgen. Der Jahresbeitrag muss anteilig entrichtet werden.

2 e) Aufnahme

Die Aufnahme in die Jugendgruppe erfolgt nur nach vorherigem Gespräch. Anwesend sind die Erziehungsberechtigten (mindestens aber ein Elternteil) und der Jugendwart.

3. Jugendsprecher(in)

Der/die Jugendsprecher(in) und sein Stellvertreter werden durch den Jugendwart oder die Jugendvollversammlung vorgeschlagen und durch diese mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gewählt. Wahlvorstand ist der Jugendwart. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wahlvorschläge erfordern das Einverständnis der Vorgeschlagenen. Die Wahl erfolgt alle 2 Jahre, im Januar eines jeden Jahres, für das laufende Kalenderjahr. Stellvertreter ist der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Über die Wahl ist ein einfaches Protokoll zu erstellen. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter arbeiten vertrauensvoll mit dem Jugendwart zusammen. Anliegen von Mitgliedern der Jugendgruppe werden, falls gewünscht, durch den Jugendsprecher und seinen Stellvertreter vertraulich und anonym behandelt. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter haben ständiges Vorspracherecht beim Jugendwart.

4. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung findet einmal im Kalenderjahr, bevorzugt am Anfang des Jahres statt und hat folgenden Zweck:

- Besprechung und Abstimmung über Anträge aus der Jugendgruppe
- Vorstellung neuer Mitglieder
- Vorbereitung besonderer Vorhaben aller Art
 - spezielle Zielfischangeln
 - Besuche bei / von anderen Jugendgruppen
 - besondere Angelvorhaben wie z.B. Ausflügen usw.
 - Unterstützung des Vereines beim Fischerfest, bei Hegemaßnahmen usw.
- Information der Jugendgruppe über aktuelle Sachstände
- Vorstandsbeschlüsse
- Verbandsinformationen usw.
- Besprechung und Lösung von Problemen innerhalb der Gruppe

Die verbindliche Ladung zur Jugendvollversammlung erfolgt mindestens 2 Kalenderwochen vor dem Termin durch den Jugendwart oder seinem Stellvertreter.

5. Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten werden bestimmt durch das Landesfischereigesetz, Schleswig-Holstein, die Vereinssatzung und die Jugendordnung. Außerhalb Schleswig-Holsteins gelten die jeweiligen Vorschriften vor Ort.

Die Auflagen dienen dem Schutz des Junganglers, dem Tierschutz und der Schaffung einer Basis zur Einrichtung der Jugendgruppe. Im Zweifelsfall ist grundsätzlich der Jugendwart zu befragen.

5. a) Verhalten am Gewässer

- Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen mit gültigem Fischereischein in den Vereinsgewässern angeln.
- Der Angelplatz muss sauber verlassen werden
- Das vorgeschriebene Equipment muss mitgeführt werden.
- Waidgerechtes Verhalten, Respekt vor dem Lebewesen Fisch und umsichtiges Verhalten in der Natur werden vorausgesetzt.
- Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbegrenzungen sind einzuhalten.
- Ausweispapiere sind kontrollberechtigten Personen vorzuzeigen.

5 b) Ausflüge und Fahrten

Bei Angeltouren werden nur Jugendliche mitgenommen, die in der Lage sind sich bei der Veranstaltung entsprechend zu verhalten.

- Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an Sonderveranstaltungen wie Ausflügen, Weiterbildungsbesuchen, Messebesuchen, Angeln bei anderen Vereinen / an anderen Gewässern usw.
- „Ausflüge“ finden nur statt wenn pro 5 teilnehmenden Jugendlichen mindestens 1 Aufsichtsperson vorhanden ist.
- Bei begrenzter Teilnehmerzahl entscheidet in der Regel das Los über die Teilnahme.
- Mit der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen geht die Aufsichtspflicht (§ 832 Abs. 2 BGB) auf den Verein, hier vertreten durch den Jugendwart dessen Vertreter und das entsprechende Aufsichtspersonal über. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist zum Schutze der / des Jugendlichen und der Gruppe unbedingt Folge zu leisten. Sollte dies nicht der Fall sein, so liegt es im Ermessen des Jugendwartes den Jugendlichen vom weiteren Verlauf der Veranstaltung auszuschließen. In diesem Fall sind die / der Erziehungsberechtigte/n verpflichtet die / den Jugendlichen unverzüglich in eigener Zuständigkeit abzuholen. Sollte das Verhalten derart sein, dass die Weiterführung der Veranstaltung nicht mehr gewährleistet ist (z.B. der gebuchte Angelkutter muss ohne die Gruppe ablegen) so haften gesetzmäßig die / der Erziehungsberechtigte/n für die dem Verein und dem Einzelnen entstandenen Kosten.

□ Jede Teilnahme an einer "Auswärtigen Veranstaltung" bedarf der schriftlichen Genehmigung der / des Erziehungsberechtigten.

c) Veranstaltungen

Die Termine werden rechtzeitig entweder durch Jahresrundschriften, Aushang im Infokasten, soziale Netzwerke und bei kurzfristigen Terminen als Anruf (Telefonkette) bekanntgegeben.

ASV Brokdorf 1986 e.V.
Stand: Juli 2018